

Daben ist dem Rektor der Akademie aufgegeben, daß er dahin sehen muß, daß die zu diesem Institut gehörende Kandidaten alle Vierteljahr, eine die Paedagogik betreffende Abhandlung ausarbeiten, welche in Gegenwart aller Professoren der Akademie abgelesen werden soll, da diese über den Fortgang und das Zunehmen eines jeden der Kandidaten urtheilen, und ihr Urtheil an den Direktor des Instituts einschicken müssen.

Wenn bey einer erledigten Lehrstelle bey dem Institut, ein Kandidat vorgeschlagen worden, so wird derselbe von neuem, besonders in der Paedagogik geprüft und vom Direktor des Instituts der akademischen Obrigkeit präsentirt, welche ihn zu removiren oder konfirmiren das Recht hat.

Der Kanzler der Akademie, die beyden Dekanen, sowol der theologischen, als philosophischen Fakultät, und die Senioren sind zugleich wirkliche Lehrer.

Das Dekanat wird beständig an die Lehrer von derselben Fakultät vergeben, und keiner von den Lehrern wird eher zu dieser Würde gelassen, als bis er vorher vier Jahr als Lehrer bey eben der Fakultät gestanden. Unter den Lehrern selbst kömmt diese Würde jährlich von einem auf den andern.

Der Rektor der Akademie und die Rektoren der Gymnasien werden jederzeit vom königlichen